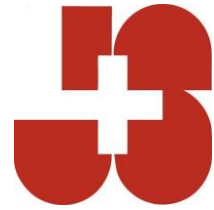




Eidgenössischer Armbrustschützenverband  
Association Fédérale de tir à l'arbalète AFTA



Herr  
Renato Harlacher  
Präsident Schützenrat EASV  
Weissenaustrasse 2  
3800 Unterseen

## Anträge an den Schützenrat EASV vom 23. November 2024

1. Antrag: **Änderung Schiess- und Festreglement - Diverses**
2. Antrag: **Änderung Schiess- und Festreglement - Namen**
3. Antrag: **Änderung Schiess- und Festreglement - Schiessplan**
4. Antrag: **Änderung Schiess- und Festreglement - Stellung**
5. Antrag: **Änderung Schiess- und Festreglement - Team**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Schützenräte

Der EASV-Vorstand und die Schiesstechnische Kommission (STK) haben die Arbeitsgruppe Reglemente, nach den Umfrageergebnissen vom EASF 2022, damit beauftragt, das Schiess- und Festreglement gesamt zu überarbeiten. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag angenommen und umgesetzt. Der STK wurde ein umfassender Änderungsantrag übertragen.

Gerne kommen wir diesem Wunsch nach und stellen die Änderungen in fünf Anträgen.

### **Erläuterungen und Ergänzungen zum Antrag**

Diese Anträge wurden sorgfältig ausgearbeitet und berücksichtigen alle relevanten Aspekte, um die bestehenden Regelungen zu verbessern und an aktuelle Anforderungen anzupassen.

#### **Ziel der Arbeitsgruppe:**

Die Arbeitsgruppe wurde gebildet, um bestehende Regelungen zu überprüfen und notwendige Änderungen vorzuschlagen.

#### **Arbeitsweise:**

Die Gruppe setzte sich aus Experten verschiedener Fachbereiche zusammen, um eine ganzheitliche Lösung zu entwickeln.

#### **Ergebnisse:**

Die Änderungsanträge umfassen detaillierte Vorschläge zur Optimierung der aktuellen Situation.

EASV-Schiesstechnische Kommission

# Gegenüberstellung EASV Reglement Alt-Neu

Reglement ALT	Reglements NEU	Bemerkungen
<p><b>Art. 1.1 Allgemeine Umschreibung</b></p> <p>Das Schiessreglement umschreibt die Rechte und Pflichten für alle Treffen und Wettkämpfe mit der Armbrust.</p>	<p><b>Art. 1.1 Allgemeine Umschreibung</b></p> <p>Dieses Reglement stellt die schiessstechnischen Ausführungen des EASV dar. Die Organisation des EASV ist in den Statuten abgebildet.</p> <p>Das Schiessreglement umschreibt die Rechte und Pflichten für alle Treffen und Wettkämpfe mit der Armbrust.</p>	<p>Ergänzung</p>
<p><b>Art. 1.5 Doping</b></p> <p>Sämtliche Mitglieder eines Kaders, welche unter der Führung des EASV durchgeführten Wettkämpfen und Trainings teilnehmen, sowie EASV Mitglieder, welche an Schweizer Meisterschaften, Gruppenmeisterschafts-Finals (EASV), Schützenkönigsausstich (EASV) oder an Meisterschützen-Ausstich an Unterverbandsfesten teilnehmen, haben eine Unterstellungserklärung zu unterzeichnen, mit welcher sie sich zur Einhaltung der Dopingbestimmungen des Swiss Olympic Association verpflichten und sich zudem der Disziplinarkammer der Swiss Olympic Association unterwerfen. Diese Unterstellungserklärung ist von den Mitgliedern des Kaders anfangs Saison, von den übrigen EASV Teilnehmern der oben aufgelisteten Anlässe spätestens vor Beginn des Wettkampfes zu unterzeichnen. Die Organisatoren dieser Wettkämpfe sorgen für die Einhaltung dieser Vorschrift.</p>	<p><b>Art. 1.5 Ethik /Doping</b></p> <p>Siehe Ethik-Charta und Dopingrichtlinie. Auf <a href="http://www.easv.ch">www.easv.ch</a></p>	<p>Verweis auf offizielle Dopingrichtlinien und Ethik-Charta.</p>
<p><b>Art. 1.6.3 Schiessen mit Betreuer/Helfer</b></p> <p>Ein Betreuer (z.B. Volksschiessen) darf den Pfeil nur auflegen, wenn sich alle Finger des Schützen ausserhalb des Abzugsbügels befinden.</p>	<p><b>Art. 1.6.3 Schiessen mit Helfer</b></p> <p>Ein Helfer (z.B. Volksschiessen) darf den Pfeil nur auflegen, wenn sich alle Finger des Schützen ausserhalb des Abzugsbügels befinden und die Armbrust in Schiessrichtung zeigt.</p>	<p>Betreuer entfernt und Armbrust in Schiessrichtung. Sicherheit weiter definiert.</p>

<p><b>Art. 2.1.4 Standort der Schützen (Ständeabmessungen)</b></p> <p><b>30m und 10m Anlagen</b>  Platzbedarf je Schütze mind. 100 cm Breite und 120 cm Tiefe. Stabiler, erschütterungsfreier Fussboden für den Standort der Schützen. Die Platzbreite für den Schützen muss auf dem Boden markiert sein.</p>	<p><b>Art. 2.1.4 Standort der Schützen (Ständeabmessungen)</b></p> <p><b>30m Anlagen</b>  Platzbedarf je Schütze mind. 100 cm Breite und 120 cm Tiefe. Stabiler, erschütterungsfreier Fussboden für den Standort der Schützen.  Die Platzbreite für den Schützen muss auf dem Boden markiert sein.</p> <p><b>10m Anlage stehend und kniend</b>  Platzbedarf: 100 cm Breite und 120 cm Tiefe. Ein Podest für das Kniend – Schiessen sollte vorhanden sein. Richtgrösse Höhe: 40 cm, Breite 95 cm. Das Podest muss mit einem rutschfesten Belag versehen sein und erschütterungsfrei auf dem Fussboden stehen.</p>	<p>Trennung von 10m- und 30m-Anlagen  30m keine Änderung, 10m Ergänzung von Podest mit deren Anforderungen</p>
<p><b>Art. 3.1 Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>Alle Schützen dürfen in der Stellung kniend aufgelegt schiessen und dazu die erlaubten Stützen und Hilfsmittel verwenden. Das Spannen der Armbrust, das Entfernen des Pfeils und das Wechseln des Scheibenkartons müssen selbständig ausgeführt werden können. Ausgenommen Nachwuchs-Schützen bis 16 Jahre. Beim Lösen des Schiessbüchleins muss erklärt werden, in welcher Stellung geschossen wird. Es müssen alle Stiche in der gleichen Stellung geschossen werden.</p>	<p><b>Art. 3.1 Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>Stützen zum Auflegen der Armbrust dienen zum erleichterten Schiessen mit der Armbrust. Die Benutzung der Stützen als Hilfsmittel ist im Art. 6 definiert.</p>	<p>Erleichtertes Schiessen ist nicht nur für kniend.</p>
<p><b>3.1.2</b> Eine vom Schützen mitgebrachte Stütze (von der STK genehmigt) muss selbständig stehen können und darf nirgends befestigt werden.</p>	<p><b>3.1.2</b> Eine vom Schützen mitgebrachte Stütze muss jederzeit selbständig und sicher stehen können. Die verstellbaren Teile müssen sicher arretiert sein.</p>	<p>Viele Schützen haben eine selbst hergestellte Stütze. Diese und allfällige Änderungen müssten sonst immer durch die STK genehmigt werden.</p>

	<b>3.1.6</b> Die Stütze muss so platziert werden, dass die Schützen links und rechts in ihrer Stellung nicht behindert werden.	<b>Neuer Artikel</b> Regelt zusätzlich die Platzverhältnisse
<b>Art. 3.2.1 Stützen</b>  Folgende Stützen sind zugelassen: - Stütze als Dreibein - Stütze mit standfestem Fuss - Stütze als fester Bestandteil der Schiessanlage - Stütze in Form eines Galgens (siehe Bild 1 - 3)	<b>Art. 3.2.1 Stützen</b>  Folgende Stützen sind zugelassen: - Stütze mit Mehrpunktauflage oder Fussplatte - Stütze die fest und / oder temporär mit der Brüstung, Ladebank verbunden werden kann.	Definition allgemeiner gefasst. Nicht nur 3 Punktauflage möglich. Der Galgen wird nicht mehr aufgeführt. Nach unserer Meinung ist der Einsatz bei einem Schützenfest wegen Platzproblemen problematisch. In der Nachwuchsausbildung ist der Galgen aber zugelassen.
<b>Art. 3.2.2 Verbindungsteile (Auflageteil und Bolzen) zwischen Stütze und Armbrust</b>	<b>Art. 3.2.2 Verbindungsteile (Auflageteil und Zapfen) zwischen Stütze und Armbrust</b>	Bolzen durch Zapfen ersetzt, um Verwirrungen zu verhindern
<b>Art. 3.2.3 Zusätzliche Handgriffe am Schaft</b>  Zusätzlich angebrachte Hilfsmittel müssen starr mit der Armbrust verbunden sein. Sie dürfen den nachstehend definierten Raum nicht überragen: Das seitlich zur Verfügung stehende Mass beträgt je 66 mm, gemessen ab Längsachse der Pfeilbahn. Die maximale Überhöhung beträgt 36 mm. Nach unten stehen 185 mm zur Verfügung. Die Bezugslinie ist die Oberkante der Pfeilbahn.	<b>Art. 3.2.3 Zusätzliche Handgriffe am Schaft für das Auflage-Schiessen</b>  Zusätzlich angebrachte Hilfsmittel müssen starr mit der Armbrust verbunden sein. Sie dürfen nirgends anstehen. Sie dürfen niemanden behindern. Das Mass nach unten beträgt max. 200 mm. Die Bezugslinie ist die Oberkante der Pfeilbahn	Das seitliche Mass und die Überhöhung sind nicht nötig. Das Mass nach unten ist eine Anpassung an die heutigen Voraussetzungen.
<b>Art. 3.3 Schlussbestimmungen</b>  Neue Systeme (Stützen oder Hilfsmittel) müssen für eine Zulassung der STK des EASV zur Prüfung dokumentiert und vorgelegt werden.	<b>Ersatzlos gestrichen.</b>	<b>Ersatzlos gestrichen.</b> Begründung von Artikel 3.1.2. gilt auch hier.

<p><b>Art. 5.4.1 Zusatzgewichte</b></p> <p>Zusätzlich an der Armbrust angebrachte Gewichte müssen starr mit der Armbrust verbunden sein. Die Zusatzgewichte dürfen den nachstehend definierten Raum nicht überragen:</p> <p>Das seitlich zur Verfügung stehende Mass beträgt je 66 mm, gemessen ab Längsachse der Pfeilbahn. Die maximale Überhöhung beträgt 36 mm. Nach unten stehen 185 mm zur Verfügung. Die Bezugslinie ist die Oberkante der Pfeilbahn</p>	<p><b>Art. 5.4.1 Anbauteile</b></p> <p>Als Anbauteile gelten Zusatzgewichte, Schafterhöhungen, Handstopp etc.</p> <p>Zusätzlich an der Armbrust angebrachte Anbauteile müssen starr mit der Armbrust verbunden sein. Alle Anbauteile dürfen den nachstehend definierten Raum nicht überragen:</p> <p>Das seitlich zur Verfügung stehende Mass beträgt je 66 mm, gemessen ab Längsachse der Pfeilbahn. Die maximale Überhöhung beträgt 36 mm. Nach unten stehen 200 mm zur Verfügung. Die Bezugslinie ist die Oberkante der Pfeilbahn</p>	<p>Dieser Artikel wird um weitere Anbauteile erweitert, da sich dies über die Zeit eingebürgert hat.</p>
---	--	--